

BSG-Urteil vom 27.6.2007 – Az. B 6 KA 3706 R u. a.:
Kein Vergütungsanspruch der Kassen(zahn)ärzte
gegen GKV bei kollektivem Systemausstieg

Das BSG hat in mehreren Parallelverfahren entschieden, daß der kollektive Verzicht auf die kassen(zahn)ärztliche Zulassung im Rahmen einer Verweigerungsaktion den Anspruch von Ärzten auf die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und damit auch Vergütungsansprüche gegen die GKV ausschließt. Die Versicherten dürfen danach die „Verzichtler“ nicht für eine Behandlung in Anspruch nehmen.

Das BSG schloss sich damit einer sehr engen Interpretation des § 95 b SGB V, Abs. 3 in Verbindung mit § 72 a (Erklärung der Aufsichtsbehörde, dass die Versorgung nicht mehr sichergestellt sei, Übergang des Sicherstellungsauftrags an die Krankenkassen) an. Ziel dieser Regelung sei es, dass der kollektiv ausgeschiedene Vertragsarzt dem Vertragsarztsystem insofern verhaftet bleibt, als er die Behandlung eines Versicherten nur mit dem 1,0fachen Satz der GOÄ vergütet erhält und ein Vergütungsanspruch nur gegenüber der Kasse bestehe. Die Argumentation der GKV und der Vorinstanzen ging in die Richtung, daß ein Zahlungsanspruch nur im Notfall, also nur solange bestehe, wie die Kassen den Sicherstellungsauftrag nicht mit den noch zugelassenen Vertragsärzten und anderen Leistungserbringern (z.B. Kliniken) erfüllen können.

Dieses Urteil ist keine Überraschung, wenn man die Argumentationslinie der Sozialgerichte kennt, die immer den Systemerhalt der GKV vor den Individualerhalt z. B. eines Arztes und seiner Praxis gestellt haben. Im deutschen Grundgesetz wird eine *bestimmte* Form des Sozialstaats *nicht* geschützt, es ist nur definiert, dass wir einen „sozialen Rechtsstaat“ haben – mehr nicht.

Es gibt inzwischen zahlreiche hochkarätige juristische Einwände, daß das SGB V zunehmend gegen das GG verstößt. Die letzten Reformen haben abenteuerliche Konstruktionen bewirkt, deren rechtliche Qualität unklar bleibt. So ist der gemeinsame Bundesausschuss (GBA) mit seiner Machtfülle als „kleiner Gesetzgeber“ für die Leistungserbringer eine solche fragliche Konstruktion. Die Festlegungen dieses „Gesetzgebers“ unterliegen regelmäßig nicht der gerichtlichen Überprüfung – Verletzung des Justizgewährungsgrundrechts nach GEBAUER.

Natürlich wird das verfassungsrechtlich überprüft werden, dennoch sollten wir uns nicht zu sehr darauf verlassen, dass dies in *angemessener Zeit* erfolgt. Es ist auch fraglich, welchen Stellenwert das Bundesverfassungsgericht schließlich der GKV zumisst: ob es sich in dem Sinne festlegen wird, daß die besondere Form des Gesundheitswesens, wie wir sie historisch aus der Bismarckschen Armengesetzgebung entwickelt haben, auch als definitonische Ausfüllung des sozialen Rechtsstaats rechtlich bestimmt wird.

Damit würde das Sachleistungssystem in den Rang eines Verfassungsbestandteils erhoben...

Schließlich sei bedacht: Auch die Verfassung kann mit entsprechender Mehrheit von wildentschlossenen Koalitionären umgeschrieben werden, sofern es dem eigenen Machterhalt langfristig dienlich ist. Bisher wurde von solchen Maßnahmen weitgehend abgesehen, da die Hürden sehr hoch liegen und die Öffentlichkeit schnell sehr sensibel reagiert, wenn es um Veränderungen an der Verfassung geht (siehe Notstandsgesetze etc.). Die Frage ist aber, ob diese Zurückhaltung noch gilt, wenn es um eine so „gute Sache“ wie *soziale Gerechtigkeit* geht, die von vielen Zeitgenossen als in der GKV exemplarisch verwirklicht angesehen wird.

Was bedeutet das Urteil für ausstiegswillige Leistungserbringer?

Nichts, um es auf den Punkt zu bringen. Die Frage der Zulassungszurückgabe und die damit verbundene Revolutionierung des deutschen Gesundheitswesens ist *keine rechtliche Frage, sondern eine politische Machtfrage*. Wenn wir genügend entschlossene Ärzte versammeln können, die diese Umwälzung wollen, so werden damit Verhältnisse geschaffen, die unumkehrbar sind. Vor allem, wenn das Quorum entsprechend gewählt wird: Dann wird es der GKV nicht gelingen, eine stabile Sicherstellung mit den „Restärzten“ zu gewährleisten. Und dann wird auch das Geld der Leistung folgen – es gibt dann keine praktikable Alternative mehr für die Kassen. Dass diese das nicht konfliktfrei und sozusagen entgegenkommend gestalten werden, versteht sich von selbst. Zahlungsverweigerung der Kassen zunächst ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Hier werden wir vorbeugen müssen.

Es hängt also alles an uns – ob es uns gelingt, dieses hohe Ziel zu erreichen und entsprechend vorzubereiten, so daß eine entsprechende faktische Veränderung stattfinden kann. Schon immer wurden in der Geschichte die Verhältnisse durch *politische Aktionen* verändert – nicht durch juristische Spiegelfechtereien. Diese sind nur die Begleitmusik. Dass diese Musik jetzt besonders laut spielt und uns die Ohren verstopft, verfolgt natürlich die Absicht, uns zu verunsichern und Angst zu erzeugen.

Entscheidend wird sein, daß wir die Patienten (Versicherten) von der Notwendigkeit einer solchen Veränderung überzeugen können – die Alternative wäre eine langfristig zunehmende Verschlechterung der medizinischen Versorgung zu immer höheren Preisen. Der Kampf um die Deutungshoheit dieser grundlegenden Veränderung des deutschen Gesundheitswesens hat schon begonnen und wir gestalten dies bewusst mit. Deshalb: keine Angst vor dem Bundessozialgericht – es kann nur dieselben Flötentöne blasen, die es schon immer produziert hat: „Passt euch an, leistet keinen Widerstand“, danach geht die Melodie. Nur Mut, Angst war immer ein schlechter Ratgeber!